



Informationen aus dem
Arbeits- und Sozialrecht

RV-Leistungsverbesserungsgesetz Das Rentenpaket der großen Koalition

Zum 01.07.2014 werden die folgenden Teile des Rentenpaketes der großen Koalition in Kraft treten. Das hat der Bundestag am 23.05.2014 beschlossen.

Mit diesem Rechtsinfo geben wir Informationen zum Inhalt der Regelungen und soweit möglich, Handlungshilfen bzw. Hinweise für die Praxis.

1. Die Mütterrente
2. Verbesserungen bei der Erwerbsminderungsrente
3. Die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63. Lebensjahr
4. Reha-Budget (nicht kommentiert)
5. Einvernehmliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit

Zur politischen Einschätzung verweisen wir ergänzend auf „Die Einschätzung der IG Metall zum Rentenpaket“ vom 23.05.2014.

1. Die Mütterrente

Ab dem 01.07.2014 erhalten Mütter bzw. Väter für ihre vor 1992 geborenen Kinder eine weitere Kindererziehungszeit von bis zu zwölf Kalendermonaten (§ 249 Abs.1 SGB V n.F.).

Bestand am 30.06.2014 für den jeweiligen Elternteil, bei dem das Kind zugeordnet ist, bereits ein Anspruch auf Rente, wird ab dem 01.07.2014 ein Zuschlag in Höhe eines weiteren Entgeltpunktes gezahlt, wenn das Kind nicht vor dem 12. Lebensmonat gestorben ist (§ 307d SGB VI).

Das sind 28,61 Euro brutto in den alten Bundesländern und 26,39 Euro brutto in den neuen Bundesländern. Dieser aktuelle Rentenwert wird jedes Jahr zum 01.07. angepasst.

Darauf sind, wie von der sonstigen Rente, Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung sowie eventuell Steuern zu entrichten.

Hinweise für die Praxis:

Bereits gespeicherte Kinder im Versicherungsverlauf

Versicherte, die bereits in der Vergangenheit für ihr/e Kinder eine Kindererziehungszeit bei der DRV anerkannt bekommen hatten, ist eine Antragstellung für den Zuschlag oder die weitere Kindererziehungszeit nicht erforderlich. Sie erhalten diese Leistung von Amts wegen, da den Rententrägern die Informationen bekannt sind.

Noch nicht gespeicherte Kinder im Versicherungsverlauf

Wer noch keine Kindererziehungszeit bei seinem Rententräger gemeldet hat, der muss einen Antrag auf Anerkennung seiner Kindererziehungszeiten stellen. Dabei ist zu beachten, dass bei Rentenbeziehern ein Antrag nur für 3 Monate rückwirkend gestellt werden kann (§ 99 Abs.1 SGB VI).

In einem Versorgungswerk Versicherte

Von der gesetzlichen Rentenversicherung Befreite, die in einem Versorgungswerk versichert sind, in dem kein vergleichbarer Leistungsanspruch besteht, müssen ihren Anspruch bei der DRV geltend machen, da auch bei ihnen nicht gewährleistet ist, dass die DRV von der Kindererziehung Kenntnis hat. Auch hier gilt, dass Rentenansprüche nur drei Monate rückwirkend geltend gemacht werden können.

Hinweis:

Insoweit sind ältere Verlautbarungen der DRV unzutreffend, nach denen eine Antragstellung generell nicht für notwendig angesehen wurde.

2. Verbesserung bei der Erwerbsminderungsrente

Auf dem Gebiet der Erwerbsminderungsrente werden mit dem Rentenpaket zwei Verbesserungen eintreten:

1. die Verlängerung der Zurechnungszeit (§ 59 Abs.1 und Abs.2. Satz 2 SGB VI n.F.)
2. die Vergleichsberechnung der Wertstellung der Zurechnungszeit mit oder ohne die letzten vier Jahre vor Eintritt der Erwerbsminderung (§ 73 Satz 1 SGB VI n.F.).

Die Verlängerung der Zurechnungszeit

Bei neuen Versicherungsfällen ab dem 01.07.2014 wird der Versicherungsverlauf bis zum vollendeten 62. Lebensjahr ergänzt, anstatt wie bisher nur bis zum 60. Lebensjahr. Das heißt, Versicherte, bei denen Erwerbsminderung vor dem 62. Lebensjahr eintritt, werden so behandelt, als wäre der Versicherungsfall erst mit dem vollendeten 62. Lebensjahr eingetreten und sie hätten bis dahin weiterhin Beiträge gezahlt.

Die Vergleichsberechnung der Zurechnungszeit (Günstigerprüfung)

Ist der Versicherungsfall vor dem 62. Lebensjahr eingetreten, erhalten die Versicherten eine Zurechnungszeit und das Versicherungskonto wird bis zum 62. Lebensjahr ergänzt (siehe oben).

Damit die Höhe der Rente auch berechnet werden kann, muss jedes Versicherungsjahr einen Vergleichswert zum Durchschnittsverdienst aller Versicherten erhalten. Das sind die sogenannten persönlichen Entgeltpunkte (pEP).

Um jedem Jahr der Zurechnungszeit einen solchen pEP zuweisen zu können, wird ermittelt, in welchem Verhältnis der Verdienst des Versicherten zum Durchschnittseinkommen aller Versicherten vor dem Versicherungsfall stand. Mit diesem Ergebniswert wird jedes Jahr der Zurechnungszeit belegt (vereinfachte Erklärung).

Nun ist es erwiesen, dass oft schon in den letzten Jahren vor der Erwerbsminderung der Verdienst aus gesundheitlichen Gründen gesunken ist. Damit dieser Effekt bei der Bewertung der Zurechnungszeit nicht zu Lasten der Versicherten voll eintritt, wird in einer Vergleichsberechnung durch die DRV ermittelt, ob die Bewertung der Zurechnungszeit mit oder ohne die letzten vier Versicherungsjahre für die Versicherten günstiger ist (Günstigerprüfung).

Hinweise für die Praxis:

Die Zurechnungszeit wird für alle neuen Versicherungsfälle ab 01.07.2014 auf das 62. Lebensjahr verlängert.

Nach den Berechnungen der DRV erhöht sich eine volle Erwerbsminderungsrente dadurch im Durchschnitt um ca. 40 Euro monatlich.

Keine Neuberechnung bestehender Erwerbsminderungsrenten

Wer am 30.06.2014 eine Erwerbsminderungsrente auf Dauer bezieht, kann von dieser neuen Regelung nicht profitieren, da aus Anlass einer gesetzlichen Neuregelung die Rente nicht neu berechnet wird (§ 306 Abs. 1 SGB VI).

Achtung Zeitrentner:

Wer eine Erwerbsminderungsrente auf Zeit erhält, sollte bei seiner nächsten Neubewilligung nach dem 30.06.2014 darauf achten, ob die verlängerte Zurechnungszeit nunmehr rentensteigernd berücksichtigt wurde.

Nach unserer Auffassung muss die erweiterte Zurechnungszeit rentensteigernd bei einer erneuten Bewilligung einer Erwerbsminderungszeitrente berücksichtigt werden. Denn es handelt sich hier um einen eigenständig zu prüfenden neuen Leistungsfall im Sinne von § 300 Abs.1 SGB VI (so auch Kater in Kassler Kommentar zu § 300 SGB VI Rdnr. 18).

Da es hierzu noch keine Rechtsprechung gibt, bleibt abzuwarten, wie die DRV mit dieser Frage umgeht.

3. Die abschlagsfreie Altersrente für besonders langjährig Versicherte ab 63. Lebensjahr

Bereits nach bestehendem Recht (§ 38 SGB VI) können besonders langjährig Versicherte mit 45 Jahren versicherungspflichtiger Beschäftigung nach vollendetem 65. Lebensjahr ohne Abschläge in Rente gehen.

Mit der Neuregelung im Rentenpaket der Bundesregierung wird es an zwei Stellen dazu **wesentliche Neuerungen** geben:

1. der Kreis der Berechtigten wird deutlich erhöht (§§ 51 Abs.3a, 244 Abs. 3 SGB VI n.F.) und
2. das Zugangsalter wird vorübergehend auf das 63. Lebensjahr abgesenkt (§ 236 b SGB VI n.F.)

Der Kreis der Berechtigten wird erhöht, indem die anrechenbaren Versicherungszeiten ausgeweitet werden.

Künftig werden folgende **Beitragszeiten** zur Erfüllung der Wartezeit dienen (§ 51 Abs. 3a SGB V n.F.):

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus Beschäftigung,
- Zeiten der geringfügigen, nicht versicherungspflichtigen Beschäftigung,

- Zeiten mit Pflichtbeiträgen aus selbstständiger Tätigkeit,
- Zeiten der Wehr- oder Zivildienstpflicht,
- Zeiten der nicht erwerbsmäßigen Pflege von Angehörigen,
- Zeiten der Kindererziehung bis zum zehnten Lebensjahr des Kindes,
- Zeiten, in denen Arbeitslosengeld, Teilarbeitslosengeld, Leistungen bei Krankheit (zum Beispiel Krankengeld, Verletztengeld) oder Übergangsgeld bezogen wurden,
- Zeiten des Bezugs von Leistungen bei beruflicher Weiterbildung,
- Zeiten des Bezugs von Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld und Winterausfallgeld,
- Zeiten des Bezugs von Insolvenzgeld und Konkursausfallgeld (Zahlungsunfähigkeit des Arbeitgebers),
- Ersatzzeiten,
- freiwillige Beiträge, wenn mindestens 18 Jahre mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit vorliegen.

Nicht berücksichtigt werden: bestimmte Anrechnungszeiten (z. B. wegen eines Schul-, Fachschul- oder Hochschulbesuchs), Zeiten der freiwilligen Versicherung, Zeiten des Bezugs von Arbeitslosenhilfe oder Arbeitslosengeld II, Zurechnungszeiten und zusätzliche Wartezeitmonate aufgrund eines Versorgungsausgleichs oder Rentensplittings.

Achtung:

Auch die jeweils letzten zwei Jahre vor Rentenbeginn bei Arbeitslosigkeit werden nicht berücksichtigt. Es sei denn, die Arbeitslosigkeit ist wegen Insolvenz oder Betriebsaufgabe eingetreten.

Das Zugangsalter ist nur vorübergehend auf das vollendete 63. Lebensjahr abgesetzt.

So können nur die Jahrgänge bis einschließlich 1952 mit 63,0 Jahren abschlagsfrei in Rente gehen, sofern sie die notwendige Wartezeit erfüllt haben und ab 01.07.2014 erstmals eine Rente beziehen.

Für Versicherte, die ab 1953 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben (§ 236 b SGB VI n.F.):

Geburtsjahrgang	Anhebung um... Monate	auf	Jahr	Monat
1953	2		63	2
1954	4		63	4
1955	6		63	6
1956	8		63	8
1957	10		63	10
1958	12		64	0
1959	14		64	2
1960	16		64	4
1961	18		64	6
1962	20		64	8
1963	22		64	10

Für die Jahrgänge ab 1964 beträgt die Altersgrenze für diese Rentenart dann wieder 65.

Hinweise für die Praxis:

Kein Wechsel bei Altersrenten

Das Gesetz tritt am 01.07.2014 in Kraft und sieht **keine Rückwirkung** vor. Das heißt, wer bereits 2014 im ersten Halbjahr das 63. Lebensjahr vollendet hat, kann nur dann diese Rente beanspruchen, wenn er **noch keine andere Altersrente bezogen** hat.

Denn nach bindender Bewilligung einer Rente **wegen Alters** oder für Zeiten des Bezugs einer solchen Rente ist der Wechsel in eine Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit, Erziehungsrente oder andere Rente wegen Alters ausgeschlossen (§ 34 Abs.4 SGB VI).

Wer bereits im Januar 2014 das 63. Lebensjahr vollendet hatte und eine Altersrente mit Abschlägen beantragt und bewilligt bekommen hat, kann ab 01.07.2014 nicht mehr in die abschlagsfreie Rente 63 wechseln. Dem steht § 34 Abs.4 SGB VI entgegen.

TIPP: Nicht ausgeschlossen ist nach dem Gesetzeswortlaut des § 34 Abs.4 SGB VI der Wechsel aus einer Erwerbsminderungsrente in eine Altersrente.

Hat ein Versicherter demnach noch letztes Jahr oder auch vorletztes Jahr eine Erwerbsminderungsrente auf Dauer mit Abschlägen erhalten, kann er, wenn er die Wartezeit erfüllt und das 63. Lebensjahr vollendet hat, ab 01.07.2014 diese neue Rente beantragen.

Die mit der Erwerbsminderung eingetretenen Rentenabschläge müssen zu seinen Gunsten in gewissen Grenzen zurückgerechnet werden. Im Jahr 2014 kann ein Betroffener dadurch bis zu 2,4 % Rentenabschläge wieder loswerden (§§ 264 d, 77 SGB VI).

Keine vorzeitige Inanspruchnahme gegen Abschläge

Die „Rente 63“ gibt es nicht als vorgezogene Altersrente mit Abschlägen, wie etwa die Rente an langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI).

Müssen Versicherte mit 63 in Rente gehen, wenn sie die Voraussetzungen für die abschlagsfreie Rente erfüllen oder können sie weiterarbeiten?

Arbeitnehmer, die bereits die Voraussetzungen für eine Altersrente erfüllen, sind nicht verpflichtet, diese auch in Anspruch zu nehmen. Sie können vorbehaltlich tarifvertraglicher oder anderer arbeitsrechtlicher Einschränkungen weiterarbeiten.

Hinweis:

In Tarifverträgen zur Altersteilzeit und zum flexiblen Übergang in die Rente kann geregelt sein, dass das Altersteilzeitarbeitsverhältnis ungeachtet der vereinbarten Laufzeit vorzeitig endet, wenn die Möglichkeit besteht, eine ungeminderte Altersrente in Anspruch zu nehmen.

Diese Situation kann zum Störfall der Altersteilzeit führen, der die Rückabwicklung der ATZ zu Folge hat.

In Fällen der geförderten Altersteilzeit sollte der Arbeitgeber darauf hingewiesen werden, dass die Bundesagentur entgegen § 5 ATZG nicht die Förderung abbricht. Es ist daher weiterhin bis zum Ende der vereinbarten ATZ die Förderung gewährleistet, was die ursprüngliche Kostenkalkulation nicht verändert.

Arbeitnehmer sind nicht gehindert, individuell mit dem Arbeitgeber zu vereinbaren, dass das ATZ-Arbeitsverhältnis bis zum ursprünglich geplanten Ende fortgeführt wird.

Die Tarifvertragsparteien sind derzeit im Gespräch, für derart Betroffene eine befriedigende Lösung zu finden. Hierüber wird zur gegebenen Zeit gesondert berichtet.

Kann nach der Altersteilzeit Arbeitslosengeld beansprucht werden, um die Zeit bis zur abschlagsfreien Rente 63 zu überbrücken?

Es kann für diesen Zeitraum auch Arbeitslosengeld I beantragt werden. Allerdings ist hierbei zu beachten, dass in der Regel bei Arbeitslosigkeit nach einem Altersteilzeitarbeitsverhältnis mit einer Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe von zwölf Wochen und mit der Kürzung des Arbeitslosengeldanspruchs um $\frac{1}{4}$ zu rechnen ist. Weiter werden bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes die Aufstockungsbeträge nicht mit einbezogen und wegen § 10 Abs. 1 S. 2 Altersteilzeitgesetz wird das Arbeitslosengeld auf Basis des vorher ausgezahlten versicherungspflichtigen Entgelts ($\frac{1}{2}$) berechnet.

Wurde ein Aufhebungsvertrag abgeschlossen, so kommt es bei der Frage, ob eine Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe eintritt, auf die individuellen Gründe an, warum das Arbeitsverhältnis beendet wurde. Weiterhin kann ein Ruhen wegen Entlassungsschädigung drohen, das den Arbeitslosengeldanspruch nach hinten verschiebt.

Es ist daher ratsam, vorab prüfen zu lassen, ob sich eine Antragstellung lohnt. Auch wenn aus den oben genannten Gründen in der fraglichen Zeit kein Arbeitslosengeld gezahlt wird, so kann sich eine Antragstellung auf Arbeitslosengeld deswegen lohnen, weil Pflichtversicherte der gesetzlichen Krankenversicherung im ersten Monat der Sperrzeit einen nachwirkenden Versicherungsschutz haben können (§ 19 Abs. 2 SGB V). Ab dem zweiten Monat der Sperrzeit sind alle gesetzlich Krankenversicherten kraft Gesetz versichert sind (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V).

Hinweis:

Wie oben ausgeführt, zählt diese Zeit der Arbeitslosigkeit nicht zur Erfüllung der Wartezeit von 45 Jahren.

Wird auf die Rente ab 63 ein Nebenverdienst angerechnet oder kann unbegrenzt hinzuverdient werden?

Bis zum Erreichen der Regelaltersgrenze kann neben einer Altersrente nur begrenzt hinzuverdient werden.

Die Regelaltersgrenze steigt derzeit schrittweise von 65 auf 67 Jahre. Abhängig von der Höhe des Hinzuverdienstes wird die Altersrente in voller Höhe oder als Teilrente gezahlt. Wird die höchste Hinzuverdienstgrenze überschritten, erlischt der Anspruch auf die Rente. Fällt der Hinzuverdienst weg, muss die Rente neu beantragt werden.

4. Das Reha-Budget

Aus ihm lassen sich keine individualrechtlichen Ansprüche ableiten. Die Regelung dazu wird deshalb an dieser Stelle nicht kommentiert.

5. Die einvernehmliche Verlängerung der Lebensarbeitszeit

In letzter Minute hat der Gesetzgeber im § 41 SGB VI folgenden Satz eingefügt:

„Sieht eine Vereinbarung die Beendigung des Arbeitsverhältnisses mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze vor, können die Arbeitsvertragsparteien durch Vereinbarung während des Arbeitsverhältnisses den Beendigungszeitpunkt hinaus schieben.“

Damit will der Gesetzgeber den Arbeitsvertragsparteien unmittelbar die Möglichkeit einräumen, noch während des laufenden Arbeitsverhältnisses dessen Verlängerung zu vereinbaren, wenn dies von ihnen übereinstimmend gewollt ist. Dem soll eine tarifliche Beendigungsnorm nicht entgegenstehen. Damit droht bei Arbeitsverhältnissen mit Befristung auf die Regelaltersgrenze ein Missbrauch dieser Regelung für Kettenbefristungen.